

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

An die Träger von Freiwilligendiensten im Frei-  
staat Sachsen

## Freiwilligendienste und Corona-Epidemie 3. Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Entwicklung in der Epidemie-Bekämpfung schreitet voran, so dass sich auch Veränderungen für die Durchführung der Freiwilligendienste ergeben.

Mit diesem 3. Rundschreiben nehmen wir Bezug auf die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 30. April 2020 sowie die Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus vom 4. Mai 2020.

### 1. Umsetzung allgemein

Die Freiwilligendienste sollen sowohl aktuell als auch im kommenden Jahrgang so normal wie möglich (und so modifiziert wie nötig) durchgeführt werden. Die Landesförderung wird weiterhin aufrechterhalten. Nach derzeitiger Finanzlage kann die Förderung im kommenden Jahrgang in ähnlichem Umfang fortgesetzt werden. Es besteht jedoch weiterhin die Hoffnung, eine Erhöhung noch zu erreichen.

### 2. Seminare

Seminare werden ab 18.5.2020 – unter Beachtung der spezifischen Vorschriften – wieder grundsätzlich möglich sein. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 der Sächs-CoronaSchVO vom 30.4.2020 ist der Besuch von Bildungseinrichtungen vom Verbot ausgenommen. Nach der o.g. Anordnung von Hygieneauflagen vom 4. Mai 2020 II. Nr. 10 sind auch Übernachtungen möglich. Die konkreten Bedingungen sind dort beschrieben (z.B. Einzelbelegung in Schlafräumen). Wichtig sind weiterhin die Abstände sowie die Verwendung von Masken. Daneben werden die Regulierungen der jeweiligen Tagungs- bzw. Übernachtungsstätten zu beachten sein.

Zur Entspannung der Anforderungslage können auch einzelnen Bildungstage, Seminare in Schichten, in Abschnitten, in Kombination mit Webinaren, regionalisierte Seminare o.ä. durchgeführt werden.

Es ist klar, dass die Regelungen zur Schaffung sozialer Distanz und die daraus entstehenden Folgen dem eigentlichen Anliegen der Seminare nach engem Austausch und Gemeinschaftsbildung entgegenstehen. Insofern wird es

**Ihr/e Ansprechpartner**  
Friedemann Beyer

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-54928  
Telefax +49 351 564-54909

friedemann.beyer@  
sms.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
61-6993.00/1

Dresden,  
8. Mai 2020

MACH   
WAS   
WICHTIGES   
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Hausanschrift:**  
**Sächsisches Staatsministerium**  
**für Soziales und Gesellschaft-**  
**lichen Zusammenhalt**  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

**Verkehrsbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze bei  
Einfahrt Albertstraße 10 oder Ar-  
chivstraße, Innenhof SMS

\*Information zum Zugang für  
verschlüsselte/signierte E-Mails/  
elektronische Dokumente unter  
[www.sms.sachsen.de/kontakt.html](http://www.sms.sachsen.de/kontakt.html)

Datenschutzinformationen unter  
[www.sms.sachsen.de/datenschutz.html](http://www.sms.sachsen.de/datenschutz.html)

auch zu möglicherweise absurden Situationen kommen. – Dies ist jedoch leider unvermeidlich. Thematisieren Sie diese Problematiken mit den Jugendlichen und tauschen Sie Ihre Erfahrungen auch untereinander aus. Es gibt in der gegenwärtigen Lage keine idealen Lösungen.

### 3. Standards

In etlichen Fällen werden die gesetzlich vorgeschriebenen 25 Bildungstage in diesem Jahrgang nicht vollständig durchgeführt werden können. Gleichwohl soll der jeweilige Freiwilligendienst als vollgültig anerkannt werden. Ggf. kann in den Zeugnissen vermerkt werden, dass corona-bedingt von den geforderten 25 Bildungstagen nur x Tage durchgeführt werden konnten.

Sofern Freiwillige corona-bedingt die Vollzeitpflicht nach JFDG nicht erfüllen können, soll das nicht zu Reduzierungen des Taschengeldes führen und darf ohnehin die Mindesthöhe nicht unterschreiten. Ziel soll es jedoch sein, ggf. durch Erweiterung des Tätigkeitsfeldes, die Vollzeitbeschäftigung baldestmöglich wieder zu erreichen.

Die staatliche Förderung bleibt von zeitlich begrenzten Unterschreitungen der Standards unberührt.

Die Punkte 4. - 7. des 2. Rundschreibens vom 20.4.2020 gelten weiterhin.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Epidemie-Bekämpfung erfolgt nunmehr weniger zentral gesteuert. Damit wächst zum Einen die Verantwortung regionaler Behörden wie auch jedes Einzelnen: Ihre Verantwortung als Träger, die der Einsatzstellen, der Übernachtungsstätten und natürlich auch der Freiwilligen selbst. Zum Anderen wird die Umsetzung komplizierter, eine Gleichbehandlung aller wird kaum mehr möglich sein, die Suche nach gerechten und sachgerechten Lösungen wird schwieriger.

So kann es z.B. geschehen, dass Sie mit erheblichem Aufwand ein den Schutzvorschriften entsprechendes Seminar organisiert haben, dann aber der Landkreis, in dem das Seminarhaus liegt, die Infektions-Obergrenze überschreitet und kurzfristig den Betrieb von Übernachtungsstätten untersagt. Auch ist nicht auszuschließen, dass die Landkreise unterschiedliche Regelungen treffen werden.

Aufgrund der kürzeren Halbwertszeiten von Regelungen wird es nicht möglich sein, jede Änderung für die einzelnen Bereiche mit einem Rundschreiben zentral zu interpretieren. Beachten Sie daher bitte selbständig die weiteren offiziellen Regelungen. So wird voraussichtlich zum 12.5.2020 eine weitere Corona-Schutz-Verordnung veröffentlicht werden, die vermutlich auch den Betrieb von Bildungseinrichtungen betreffen wird.

Wir gehen davon aus, dass Sie Ihrer Verantwortung als Träger gerecht werden und vertrauen auf Ihre Kompetenzen, auch schwierige Situationen zu meistern.

Mit freundlichen Grüßen

Friedemann Beyer  
Referent